

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Deutsch-Französisch integrierter Studiengang Politikwissenschaft
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom 3. November 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

Abschnitt II

Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Modulbeschreibung, Art und Umfang der Modulprüfungen
- § 10 Durchführung der Prüfungen;
Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 11 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Deutschland

- § 14 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III

Bestimmungen zur Bachelorprüfung

- § 18 Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Fachgebiet Politikwissenschaft, Wahlfachgebiet, Ergänzungsbereich
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

Abschnitt IV

Prüfungszeugnis, Urkunde

- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Urkunde

Abschnitt V

Schlussbestimmung

- § 24 In-Kraft-Treten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des ordnungsgemäßen Bachelorstudiums Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft.

(2) ¹Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, inwiefern die oder der Studierende die durch das Studium vermittelten Zusammenhänge überblickt und über die Kompetenz verfügt, diese in neuen Problemkontexten zu nutzen und dabei nach wissenschaftlichen Methoden unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig zu arbeiten. ²Zudem wird überprüft, inwiefern die oder der Studierende über für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen fachspezifischen und überfachlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einsichten verfügen kann. ³Ziel ist insbesondere die Vermittlung von fachlichen und wissenschaftlichen Grundlagen.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen. ²Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein.

(2) Für Kandidaten, die sich an der KU bewerben, wird die Qualifikation für den Bachelorstudiengang nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife,
2. ein maximal dreiseitiges Motivationsschreiben,
3. gute Sprachkenntnisse in Französisch und in Deutsch sowie in einer weiteren modernen Fremdsprache (zum Beispiel Englisch, Spanisch), wobei der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse durch die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote „gut“ oder den Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse geführt werden kann.

(3) Ferner ist dem Antrag auf Zulassung zu diesem Studiengang beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf (mit Lichtbild),
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(4) Für Kandidaten, die sich am IEP bewerben, gelten die dort gültigen Qualifikationsvoraussetzungen.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden ins-

besondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und beziehungsweise oder das Prüfungsamt.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester beziehungsweise drei Studienjahre. ²Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden. ³Der Studiengang besteht aus drei zentralen Elementen: dem Fachgebiet Politikwissenschaft, den Wahlfachgebieten und dem Ergänzungsbereich; daneben ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(2) ¹Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Institut d'Etudes Politiques (IEP) de Rennes in Frankreich angeboten. ²Nach dem ersten Studienjahr muss das zweite Studienjahr am IEP absolviert werden. ³Die Leistungen des dritten Studienjahres sind an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu erbringen.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. ²ECTS- Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden. ⁵Für jede oder jeden zur Prüfung zugelassenen Studierenden wird ein ECTS-Punktekonto für die in allen Teilbereichen des Studiums erbrachten Leistungen eingerichtet. ⁶Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Studierende oder ein Studierender Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

(4) ¹Das Bachelorstudium ist an der KU modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. ⁵Sie können verschiedene Fächer beinhalten.

(5) ¹Die genaue Struktur und die Studieninhalte werden in einer Studiengangsbeschreibung näher beschrieben, die von der für den Studiengang zuständigen Fakultät herausgegeben wird. ²Aus der Studiengangsbeschreibung muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann sowie die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der Prüfungsleistungen. ³Die Studiengangsbeschreibung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). ⁴Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). ⁵Sofern nach Satz 4 Wahlmöglichkeiten bestehen, regelt die Studiengangsbeschreibung, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Modulen die oder der Studierende die geforderten Leistungen erbringen kann. ⁶Schließlich sollen auch Module vorgesehen werden, die die oder der Studierende völlig frei wählen kann (Wahlmodule). ⁷Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten mindestens einer dazugehörigen Prüfung oder Vorleistung oder der Modulprüfung selbst gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁸Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 6

Prüfungsausschuss der KU

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss der KU obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelorprüfung und die Verwaltung der ECTS-Konten nach § 5 Abs. 3 Satz 5. ²In die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fällt die Durchführung des Auswahlverfahrens; der Prüfungsausschuss kann hierfür eine Kommission einsetzen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss der KU besteht aus den Professorinnen und Professoren des Fachs Politikwissenschaft in der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät (GGF) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie der Dekanin oder dem Dekan der GGF. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder kooptieren. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss der KU wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss der KU ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

§ 7

Prüfende und Beisitzende

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSCh-PrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ⁴Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), Studienfelder und -inhalte. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Alle extern der KU und extern des IEPS erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des zweiten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und am IEP immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁵Die Sätze 3 bis 4 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, schließt der Prüfungsausschuss mit der oder dem Studierenden eine schriftliche Vereinbarung über die weiteren zu erbringenden Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls. ²Die Anrechnung des Moduls erfolgt, wenn die vereinbarten Leistungen nachgewiesen sind.

(5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an der KU entscheidet der Prüfungsausschuss der KU, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 9

Modulbeschreibung, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) ¹Für jedes an der KU studierbare Modul wird eine detaillierte Modulbeschreibung in tabellarischer Form vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Bei Änderungen der Modulbeschreibung gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(2) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen können aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen Arten von Prüfungen bestehen, die sich aus den angestrebten Kompetenzen und den Besonderheiten der Lehr- und Lernformen ergeben. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen müssen eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen. ³Die Aufgabenstellung einer Prüfung muss den in der Modulbeschreibung im Sinne des Abs. 1 festgelegten Kompetenzen entsprechen. ⁴Art und Umfang der Leistungsnachweise werden in den Modulbeschreibungen nach Abs. 1 geregelt.

(3) ¹Der Prüfungsumfang ist auf das notwendige Maß zu beschränken. ²Die Prüfungsformen werden den angestrebten Kompetenzen entsprechend festgelegt. ³Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen; in diesem Fall ist die jeweils gewählte Prüfungsform von der Dozentin oder dem Dozenten spätestens in dem ersten Veranstaltungstermin verbindlich festzulegen und den Studierenden schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹An der KU studierbare Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung). ²Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls regelt die jeweilige Modulbeschreibung nach Abs. 1. ³Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt nicht zwingend eine Modulprüfung voraus. ⁴Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten sind in der Modulbeschreibung präzise und nachvollziehbar zu definieren.

(5) Innerhalb eines an der KU studierbaren Moduls können in Ausnahmefällen Prüfungsleistungen verlangt werden, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden und nicht in die Modulprüfung einfließen, sofern diese die in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf die Modulprüfung fördern.

(6) ¹Im Rahmen des Studiums an der KU erfolgt die Überprüfung des Kompetenzerwerbs nicht nur punktuell-abschließend, sondern auch veranstaltungsbegleitend. ²Insbesondere kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:

a) ¹Eine *Klausur/Test* überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. ²In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ³Falls die Klausur interdisziplinär sein und von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. ⁴Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

b) ¹Eine *schriftliche Hausarbeit* ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem oder der oder den betreuenden Dozierenden vereinbarten Fragestellung. ²Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres); dazu gehören etwa die (Pro-) Seminararbeit, der Essay oder das Thesenpapier. ³Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. ⁴Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt.

c) ¹*Weitere Textsorten* wissenschaftlichen Schreibens sind insbesondere Abstract, Bildbeschreibung, Datenerhebung und -auswertung, Exzerpt, Forschungsbericht, Literaturbericht, Protokoll, Rezension, Textanalyse, vergleichende Beurteilung. ²Sie dienen dem Erlernen der Schreibformen. ³Bezugspunkt, Umfang der Arbeit, Konventionalität beziehungsweise Originalität der zu erbringenden Leistung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

d) ¹Ein *Portfolio* (Arbeitsmappe zu einem zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen, usw. ²Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. ³Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁴Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. ⁵Die Arbeit an einem Lernportfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung, eines Moduls, aber auch für ein ganzes Studium geführt werden. ⁶In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Portfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.

e) ¹Eine *Posterpräsentation* eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. ²Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. ³Poster sollen zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

f) ¹Das *Gruppenpuzzle* ist eine kooperative Lehr-/Lernform: Lernende agieren auch als Lehrende. ²In der „Aneignungsphase“ erarbeiten Gruppen selbstständig ein Thema und eignen sich das entsprechende Wissen an (dazu gehört auch ein Anteil Selbststudium als individuelle Arbeit). ³Diese Expertenphase verlangt sorgfältige Vorbereitung durch die Dozentin oder den Dozenten; dazu gehört zum Beispiel die Strukturierung des Themas in Teilthemen, die Auswahl der Materialien oder die Formulierung der Aufgaben oder Leitfragen, zudem ist zu überlegen, wie der Erwerb der notwendigen Arbeitstechniken und Lernstrategien sinnvoll unterstützt werden kann. ⁴In der „Austauschphase“ unterrichten in neu zusammengesetzten Gruppen Vertreterinnen und Vertreter jedes Expertenteams die anderen Gruppenmitglieder in ihrem Spezialgebiet und lernen von den anderen. ⁵Das Gruppenpuzzle – fördert die aktive, intensive Auseinandersetzung (individuell und in Kooperation) mit dem Lernstoff, schafft die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen beziehungsweise eigene Erfahrungen zu integrieren, – fördert Verantwortung für das (eigene) Lernen, – unterstützt nachhaltiges Lernen durch Lehren.

⁶Die Methode eignet sich insbesondere für den Wissenserwerb (zum Beispiel durch Lektüre von Texten).

g) ¹Ein *Referat* (Einzel-, Gruppenreferat, mit oder ohne Thesenpapier, konnotierter Bibliographie, Materialanhang; in medialer Präsentationsform oder als nicht mediengestützter Vortrag) beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ²Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Um-

fang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

h) ¹Der *Praktikumsbericht* ist gekennzeichnet durch die eigenständige Strukturierung der Darstellung eines längeren Prozesses unter konventionellen und originellen Kategorien mit variierenden Formen (Tagebuch; Darstellung einer Projektentwicklung/ eines Prozesses/ eines Ablaufes, Reflexion der Praktikumserfahrungen). ²Der Umfang und die Intensität der Analyse steuern den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

i) ¹Eine *Projektskizze* ist eine Darstellung eines (im Team oder allein) durchgeführten beziehungsweise geplanten Projekts (Prozess und/oder Ergebnis); sie enthält Hinweise zur Projektevaluierung. ²Umfang, geforderte Genauigkeit und Tiefe steuern den Schwierigkeitsgrad und nötigen Zeitaufwand.

j) ¹Eine *Diskussionsleitung* (vorbereitet, spontan, mit/ohne Protokollpflicht) fördert die fachspezifische und überfachliche Kommunikationskompetenz, die Fähigkeit zur Strukturierung und Konstruktion von Sinnbildungen. ²Der geforderte Umfang, die Art der Dokumentation, die geforderten Reflexionsleistungen regulieren den Schwierigkeitsgrad und nötigen Zeitaufwand.

k) ¹Eine *Teamleitung* fordert Sozialkompetenz sowie die Kompetenz, fachbezogene und überfachliche Prozesse zu koordinieren, Arbeitspläne anzulegen, zu organisieren, zu überprüfen. ²Die Komplexität der Aufgabe, die Größe und Zusammensetzung des Teams und die Art der Dokumentation steuern den Schwierigkeitsgrad und nötigen Zeitaufwand.

l) ¹*Praktische Leistungen* fordern von Studierenden, Wissen und Können in konkreten Situationen zu nutzen, um fachspezifische Aufgaben zu erfüllen. ²Die Leistungen müssen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

§ 10

Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

(1) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen an der KU erfolgt durch die jeweilige Prüfende oder den jeweiligen Prüfenden. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 90 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten. ⁴In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ⁵Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 11 erfüllt sind. ⁶Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden an der KU in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ³Der Umfang mündlicher Prüfungen soll je Modul 20 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. ⁶Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. ⁷Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) ¹Für jede Modulprüfung wird ein zweiter Prüfungstermin angeboten. ²Für Klausuren und vergleichbare Prüfungsformen wird der zweite Prüfungstermin im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. ³Die oder der Studierende kann den zweiten Prüfungstermin entweder für die erstmalige Teilnahme an der Prüfung nutzen oder für die Prüfungswiederholung bei Nichtbestehen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen können Wiederholungsprüfungen auch durch eine gleichwertige Prüfungsform ersetzt werden. ⁵Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin. ⁶Für schriftliche Hausarbeiten und vergleichbare Prüfungsformen muss der zweite Termin nur dann im gleichen Semester oder zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegen, wenn ein konsekutives Modul darauf aufbaut.

(4) ¹Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder

dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschuss berechtigt, anzuordnen, dass ein Amtsarzt des Prüfungsausschusses konsultiert werden muss. ⁴Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.

§ 11

Multiple-Choice-Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der Prüferin oder dem Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und am Institut d'Etudes Politiques de Rennes in diesen Bachelorstudiengang ist die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen.

(2) ¹Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung und den Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) ¹Die Anzahl der ECTS-Punkte für ein Modul nach Maßgabe der Modulbeschreibungen festgelegt. ²Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt die erfolgreiche Erbringung der in der Modulbeschreibung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. ³Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit kann gefordert werden, wenn die Präsenz der Studierenden eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung der in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen ist.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit den nachfolgend aufgeführten Noten gewertet:

Deutschland		Frankreich (IEP)
sehr gut	1,0	17,0 und mehr
	1,3	16,0
gut	1,7	15,0
	2,0	14,0
	2,3	13,0
befriedigend	2,7	12,0
	3,0	11,5
	3,3	11,0

ausreichend	3,7	10,5
	4,0	10,0
nicht ausreichend mangelhaft	4,3	9,0
	4,7	8,0
	5,0	7,0
	5,3	6,0

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Noten, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Die Durchschnittsnoten pro Studienjahr in Rennes und Eichstätt werden nach der jeweils am IEP beziehungsweise an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gültigen Berechnungsweise ermittelt. ²Näheres legt das jeweils gültige „règlement des examens“ des IEP fest; die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. ³Bei Prüfungsleistungen, die in die Verantwortung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt fallen, fließen sämtliche Einzelnoten in Abhängigkeit vom ECTS-Punkte-Wert der jeweiligen Prüfung in die Bildung der Gesamtnote gewichtet ein: die Note eines Leistungsnachweises mit dem Wert von 5 ECTS-Punkten mit einem Anteil von 50/1800 der Gesamtnote, die Note der Bachelorarbeit mit 100/1800 der Gesamtnote etc.. ⁴Dabei ist es – außer in Bezug auf die Bachelorarbeit – grundsätzlich möglich, schlechter benotete Leistungsnachweise mit einem geringeren ECTS-Punkt-Gewicht auf Antrag durch zusätzlich erworbene und besser benotete Leistungsnachweise mit einem höheren ECTS-Punkt-Gewicht zu ersetzen. ⁵Von einem solchen Leistungsnachweis können jedoch nur diejenigen ECTS-Punkte eingebracht werden, die bis zur maximalen Gesamt-ECTS-Punktzahl von 180 fehlen. ⁶Voraussetzung ist ferner, dass es sich um Leistungsnachweise handelt, die gleiche Anforderungen wie die zu ersetzenden Leistungsnachweise abdecken, also zum Beispiel jeweils Anforderungen in Bezug auf das Fachgebiet Politikwissenschaft, auf die Wahlfachgebiete oder den Wahlbereich.

(4) ¹Wenn mehr als 180 ECTS-Punkte erreicht wurden und eine Ersetzung im Sinne von Abs. 3 nicht möglich ist, so wird – unter Beachtung der Vorgaben nach Abs. 3 – einen Leistungsnachweis nach Wahl so weit abgewertet, dass die GesamtECTS-Punktzahl 180 Punkte beträgt. ²Der abgewertete Leistungsnachweis geht mit entsprechend geringerem Gewicht in die Gesamtnote ein.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage 1.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet ist.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Bachelorarbeit zweimal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ³Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt § 20 Abs. 7.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit beziehungsweise die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁴Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ⁵Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁶Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. ³Unter Umständen ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen gem. Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert die oder der Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁴Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

Abschnitt III Bestimmungen zur Bachelorprüfung

§ 18 Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht für an der KU aufgenommene Studierende aus

1. den im ersten und dritten Studienjahr an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nach Abs. 3 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen,
2. den am IEP im zweiten Studienjahr zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 5 und
3. der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) gemäß § 20.

²Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(2) Die Bachelorprüfung besteht für am IEP aufgenommene Studierende aus

1. den im ersten und zweiten Studienjahr am IEP zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
2. den an der KU im dritten Studienjahr zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen
3. der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) gemäß § 20.

(3) Für an der KU aufgenommene Studierende gilt: Die Studien- und Prüfungsleistungen im ersten und dritten Studienjahr sind gemäß § 19 zu erbringen.

(4) Für am IEP aufgenommene Studierende gilt: Die Studien- und Prüfungsleistungen im ersten und zweiten Studienjahr werden vom IEP geregelt und sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen, sie ergeben sich aus der Studiengangsbeschreibung nach § 5 Abs. 5.

(5) ¹In jedem Studienjahr sind mindestens 55 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Ferner müssen vor Beginn des dritten Studienjahres mindestens 115 ECTS-Punkte erworben sein.

§ 19 Fachgebiet Politikwissenschaft, Wahlfachgebiet, Ergänzungsbereich

(1) ¹Im Fachgebiet Politikwissenschaft muss jede oder jeder Studierende mindestens 65 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei sind von denjenigen, die seit dem ersten Studienjahr an der KU studieren, Pflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Einführung in die Politikwissenschaft: Grundbegriffe und Methoden (5 ECTS-Punkte),
2. Einführung in die Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft (5 ECTS-Punkte),
3. Einführung in die Politische Theorie und Philosophie (5 ECTS-Punkte),
4. Einführung in die Internationale Politik (5 ECTS-Punkte),
5. Politik in Deutschland und Frankreich (5 ECTS-Punkte).

³Der oder die Studierende kann weitere Module im erforderlichen Umfang aus folgenden Modulen wählen:

1. a) Europäische Integration (Europa in der Weltpolitik) (10 ECTS-Punkte), oder
b) Europäische Integration (Europa in der Weltpolitik) (5 ECTS-Punkte),
2. Zeitgenössische politische Theorie (5 ECTS-Punkte),
3. a) Europäische politische Ideen (5 ECTS-Punkte), oder
b) Europäische politische Ideen (10 ECTS-Punkte),

4. Politische Systeme im internationalen Vergleich (5 ECTS-Punkte),
5. a) Politik und Kommunikation (10 ECTS-Punkte), oder
b) Politik und Kommunikation (5 ECTS-Punkte),
6. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (5 ECTS-Punkte),
7. a) Akteure und Systeme der internationalen Politik (10 ECTS-Punkte), oder
b) Akteure und Systeme der internationalen Politik (5 ECTS-Punkte),
8. Grundlagenmodul Politische Theorie und Philosophie (5 ECTS-Punkte),
9. Politische Soziologie und Kultursociologie (5 ECTS-Punkte).

(2) ¹Im ersten Studienjahr sind mindestens 10 ECTS-Punkte aus folgenden Wahlfachgebieten zu erwerben:

1. Wirtschaftswissenschaften,
2. Soziologie,
3. Rechtswissenschaften.

²Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung nach § 5 Abs. 5.

(3) Im zweiten Studienjahr sind mindestens 15 ECTS-Punkte aus folgenden Wahlfachgebieten zu erwerben:

1. Wirtschaftswissenschaft (Économie et financière)
2. Soziologie (Politique et Société)
3. Rechtswissenschaft (Service public)

(4) ¹Im dritten Studienjahr sind mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem im zweiten Studienjahr am IEP gewählten Wahlfachgebiet zu erwerben:

1. Wirtschaftswissenschaften oder
2. Soziologie oder
3. Rechtswissenschaften.

²Mindestens 10 ECTS-Punkte sind aus einem weiteren Wahlfachgebiet zu erwerben:

1. Wirtschaftswissenschaften oder
2. Soziologie oder
3. Rechtswissenschaften oder
4. ein weiteres an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt angebotenes Fachgebiet, das mit den Zielen des Studiengangs in Verbindung steht.

³Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung nach § 5 Abs. 5.

(4) ¹Im Ergänzungsbereich sind mindestens 10 ECTS-Punkte zu erwerben, dabei können studienangesspezifische Module aus dem Angebot der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. ²Es sollen insbesondere Module zur fremdsprachlichen Weiterbildung und zur Einführung in wissenschaftliche Methodik und Sprache gewählt werden.

(5) Die Studierenden können nur Module wählen, die dem Zweck der Prüfung nach § 1 Abs. 2 entsprechen und mit dem Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs vereinbar sind.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit soll der Politikwissenschaft oder einem an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu studierenden Wahlfachgebiet angehören.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt ab Beginn des fünften Semesters. ²Das Thema wird von der Gutachterin oder vom Gutachter einvernehmlich mit der oder dem Studierenden festgelegt. ³Die Gutachterin oder der Gutachter ist zugleich regelmäßig die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist durch den Workload von 10 ECTS-Punkten geregelt. ²Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Bachelorarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. ³Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁴Weichen die Noten der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. ⁵Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Bachelorarbeit gemäß § 13 Abs. 2 aus den jeweiligen Noten der oder des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls der Drittgutachterin oder des Drittgutachters berechnet. ⁶Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) ¹Die Abgabe muss innerhalb von 16 Wochen nach Ausgabe erfolgen. ²Wird dieser Termin aus selbst verschuldeten Gründen versäumt, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. ³Die Gutachterin oder der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens drei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit die Bewertung vorliegt.

(8) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote von über 4,0, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. ²Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 21

Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind,
2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

²Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines Pflichtmoduls oder erforderlichen Wahlpflichtmoduls oder die Bachelorarbeit abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 5

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
3. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich erfolgen. ³Bei während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit erfolgt die Geltendmachung bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁶Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(7) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Bachelorurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(8) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Bachelorprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 22 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte, die dabei erzielten Noten sowie gegebenenfalls die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) ¹Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und französischer Sprache ausgestellt. ²Im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein internationales Studienprogramm handelt. ³Über die Ausstellung eines Diploma Supplement in englischer Sprache oder über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 23 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Universität.

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 24 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft ab dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben. ³Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. Januar 2004 (KWMBI II 2004, S. 1042), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. September 2008, tritt außer Kraft. ⁴Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. März 2012 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 2. November 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. Oktober 2015; Az.: X.3-5e69i(4)-10b/127 759.

Eichstätt/Ingolstadt, den 3. November 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin



Diese Ordnung wurde am 3. November 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. November 2015.

Anlage 1: ECTS-Einstufungstabelle

¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.